

# **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mindelheim (Friedhofssatzung – FS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Mindelheim folgende Satzung:

## **Inhalt:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

### **III. Grabstätten und Grabmale**

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

### **IV. Bestattungsvorschriften**

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten



## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Mindelheim unterhält für das Bestattungswesen folgende öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe:
  - in der Kernstadt an der Landsberger Straße und
  - im Stadtteil Nassenbeuren an der Maria Schnee Kapelle
- b) das Leichenhaus im Friedhof der Kernstadt.
- c) das Bestattungspersonal.

### § 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen den Verstorbenen als würdige Ruhestätten und der Pflege ihres Andenkens.

### § 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt:
  - a) die Verstorbenen, welche bei ihrem Ableben in der Kernstadt oder den Stadtteilen ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV),
  - c) die im Stadtgebiet oder in den Stadtteilen Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes - BestG.
- (2) Im Einzelfall kann die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen auf Antrag durch Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

#### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Die Friedhöfe werden von der Stadt Mindelheim verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Stadt Mindelheim so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Mindelheim kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt Mindelheim kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.



## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 5 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
  - b) zu rauchen oder zu lärmern, zu spielen oder zu essen, Alkohol oder Drogen zu konsumieren.
  - c) die Wege mit Fahrrädern, Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - f) den im Friedhof anfallenden Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen.
  - g) angefallenen Haus- und Gewerbemüll sowie Wertstoffe aller Art im Friedhof abzulagern.

- h) die Einrichtungen und Anlagen in den Friedhöfen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Gräber, Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen.
  - i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern oder an Grabanlagen (z. B. Urnenwand, Urnenerdrammer, o. ä.) ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
  - j) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere von Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.



- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Mindelheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind
- a) einfache Familiengräber
  - b) Doppel-Familiengräber, einschließlich Gruftanlagen und Mehrfach-Familiengräber
  - c) Urnenerdgräber
  - d) Urnennischen in Urnenwänden
  - e) Urnennischen in Urnenstelen
  - f) Urnenerdammern
  - g) Urnenerdgräber mit Pflastereinfassung
  - h) anonyme Urnenerdgräber
  - i) Einzelurnengräber in Ruhegemeinschaft mit Dauergrabpflege
  - j) Partnerurnengräber in Ruhegemeinschaft mit Dauergrabpflege
  - k) Baumgräber



- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Mindelheim bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt Mindelheim freigegebenen Grabfeldern und freigegebenen Grabstätten erfolgen.
- (3) Einfache Familiengräber sind in der Regel Tiefgräber (Bestattung übereinander), in denen maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen (15 Jahre, § 28) im Sarg und zusätzlich die von der Friedhofsverwaltung festzulegende Anzahl von Aschenurnen (maximal 4 Urnen) beigesetzt werden können.
- (4) Doppel-Familiengräber sind in der Regel Tiefgräber, in denen maximal vier Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen (15 Jahre, § 28) im Sarg und zusätzlich die von der Friedhofsverwaltung festzulegende Anzahl von Aschenurnen beigesetzt werden können (maximal 8 Urnen). Auf Antrag kann die Stadt Mindelheim in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Mindelheim.

### **§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) In Urnenerdgräbern, in Urnenerdgräbern mit Pflastereinfassung, in Urnenerd-kammern, in der Ruhegemeinschaft mit Dauergrabpflege (Einzel- und Partnerurnengräbern), sowie in den Baumgräbern dürfen maximal zwei Aschenurnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen (10 Jahre, § 28) beigesetzt werden. Die Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) In den Nischen der Urnenwände und Urnenstelen können maximal zwei Aschenurnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen (10 Jahre, § 28) beigesetzt werden. Die Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.



- (4) Anonyme Urnenerdgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre, § 28) abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Stadt Mindelheim gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Stadt Mindelheim durchgeführt.
- (5) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Grabstätte, in der eine oder mehrere Urnen bestattet sind, nicht mehr verlängert, ist die Stadt Mindelheim berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnenerdgrab), die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die Abstandsflächen zwischen den seitlichen Einfriedungen der Grabstätten sollen eine Breite von mindestens 0,20 m bis 0,30 m aufweisen. Die einzelnen Grabstätten haben, einschließlich der seitlichen Abstandsflächen zwischen den Gräbern, folgende Größen:

	Länge	Breite	Tiefe
1. Einfache Familiengräber	2,30 m	bis zu 1,85 m	bis zu 2,70 m
2. Doppel-Familiengräber	2,30 m	bis zu 2,50 m	bis zu 2,70 m
3. Mehrfach-Familiengräber	2,30 m	über 2,50 m	bis zu 2,70 m
4. Urnenerdgräber	1,20 m	bis zu 1,10 m	bis zu 1,00 m
5. Urnenerdgräber mit Pflastereinfassung	1,30 m	0,70 m	bis zu 1,00 m



### § 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht nur anlässlich eines Sterbefalles erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Ein Grabnutzungsrecht kann ohne Todesfall nicht erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde). Auch religiösen Gemeinschaften, Orden, etc., können Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs die Verlängerung zulässt. Der Grabnutzungsrechtigte erhält für die erklärte Verlängerungszeit einen Gebührenbescheid mit Graburkunde. Dies gilt jedoch nicht für die Ruhegemeinschaftsgrabanlagen mit Dauergrabpflege. Dort ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist (10 Jahre) nicht möglich. Auch eine Rückgabe des Grabnutzungsrechtes innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen vor Ablauf ist nicht möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auch um nur 1 Jahr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte jeweils jährlich einen Monat vor Ablauf des Rechtes die Jahres-Grabgebühr von der Stadt Mindelheim mit einer Separatschriterklärung abbuchen lässt. Nach Abbuchung erhält der Grabnutzungsrechtigte einen entsprechenden Gebührenbescheid mit Graburkunde.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Mindelheim über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt Mindelheim benachrichtigt.



- (6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.



- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe- bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage (Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung während der Ruhefrist). Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (§ 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).



- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten nach Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

### **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Mindelheim ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt Mindelheim zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt Mindelheim.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Mindelheim über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.



- (6) Für die ordnungsgemäße Anlage, Pflege und Instandhaltung in den nachfolgend genannten Grabanlagen ist ausschließlich der Friedhofsträger zuständig und verantwortlich. Nutzungsberechtigte haben hier keine Rechte zur Bepflanzung oder Schmückung. Dies gilt für die Bereiche der Urnenwände mit Nischen, der Urnenstelen mit Nischen und der Grabstätten mit Urnenerdammern. Bei den Ruhegemeinschaftsgrabanlagen mit Dauergrabpflege liegt die Pflege und Instandhaltung ausschließlich bei der „Friedhofsgärtnerei“.

### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Mindelheim. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung durch den Grabnutzungsberechtigten bzw. den von ihm beauftragten Steinmetzbetrieb zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.



- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die Stadt Mindelheim berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten und müssen folgende Höhenmaße einhalten:
- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für Urnenerdgräber                                    | bis zu 0,90 m |
| 2. für Urnenerdgräber mit Pflastereinfassung             | bis zu 0,40 m |
| 3. für einfache Familiengräber und Doppel-Familiengräber | bis zu 1,60 m |
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt Mindelheim die Erlaubnis erteilt.
- (3) Grabeinfriedungen oder -einfassungen dürfen eine Höhe von 0,10 m nicht überschreiten und sollen mit ihrer Gesamtbreite nicht mehr als 40 % der Graboberfläche bedecken.
- (4) Die Abdeckung der Graboberflächen mit Natursteinplatten ist zulässig.



- (5) Zur Abdeckung der Nischen in den Urnenwänden dürfen nur Natursteinplatten in einer Stärke von einheitlich 0,04 m (= 40 mm) verwendet werden. Die genaue Größe ist an der Nische zu ermitteln. Die Beschriftung ist angemessen zu gestalten. Die Platten sind in Vierkantausführung herzustellen und vom Steinmetz fachgerecht mit Transparentsilikon allseitig dicht als endgültige Fachabdeckung einzukleben.
- (6) Zur Abdeckung der Nischen in den Urnenstelen sowie der Abdeckung der Urnenerdkammer-Schächte sind vorgefertigte Fachabdeckungen in Naturstein zu verwenden, welche vom Friedhofsträger kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Nutzungsberechtigte hat bis spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes für eine angemessene Beschriftung der Abdeckplatte Sorge zu tragen.

### **§ 19 Grabgestaltung**

Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechend so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sollen sich deshalb in ihre Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgebung, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlagen stören. Dabei ist auf eine fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung zu achten.



## **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutsche Natursteinakademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Mindelheim entfernt werden.



- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Mindelheim durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Mindelheim. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Mindelheim.
- (7) Bei den Nischen der Urnenstelen und bei den Urnenerdammern sind nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts vom vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten die Wiederbeschaffungskosten zum Neukauf der Abdeckplatte an den Friedhofsträger zu erstatten. Nach Kostenerstattung geht die beschriftete Abdeckplatte in das Eigentum des bisherigen Nutzungsberechtigten oder den sonst Verpflichteten über.



## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 21 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### **§ 22 Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche und jede Aschenurne ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn:
  - a) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
  - b) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet mit Stadtteilen sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 24 Leichenbesorgung**

Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Friedhöfen werden von der Stadt Mindelheim hoheitlich ausgeführt, insbesondere:
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes.
  - b) das Versenken des Sarges.
  - c) die Beisetzung von Urnen.
  - d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus/der Friedhofkapelle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger.
  - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Aschenurnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.
  - f) das Ausschmücken der Leichenhalle/der Friedhofkapelle sowie der Grabstätte, soweit erforderlich (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Stadt Mindelheim kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Stadt Mindelheim von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 f) befreien.



## **§ 26 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenerd-kammer oder Urnennische geschlossen ist.

## **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt Mindelheim anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Mindelheim im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist wird für einfache Familiengräber und Doppel-Familiengräber einschließlich Gruftanlagen und Mehrfach-Familiengräber auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnenerdgräber, Urnennischen in Urnenwänden und Urnenstelen, Urnenerd-kammern und Urnenerdgräbern mit Pflastereinfassung, Ruhgemeinschaftsgräbern sowie Baumgräbern beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen wird vor Durchführung, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, auf Antrag des Grabnutzungs-berechtigten von der Stadt Mindelheim genehmigt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.



- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Mindelheim die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 31 Haftungsausschluss**

Die Stadt Mindelheim übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch nicht von der Stadt Mindelheim beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.



### § 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt.
- b) die erforderliche Erlaubnis/Genehmigung der Gemeinde nicht einholt.
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt.
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 2. Dezember 2017 vom Stadtrat, mit Wirkung zum 1. Januar 2018 beschlossene Satzung über das Friedhofswesen der Stadt Mindelheim (Friedhofssatzung) außer Kraft.

Mindelheim, 16. Februar 2021



Dr. Stephan Winter  
Erster Bürgermeister





## Bekanntmachungsvermerk

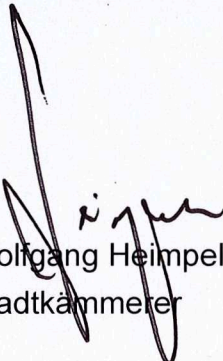
Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mindelheim (Friedhofssatzung – FS) wurde am 16.02.2021 im Rathaus, Maximilianstraße 26, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 007, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses in der Passage der Hospitalstiftung, Maximilianstraße 27, Mindelheim, hingewiesen. Der Anschlag wurde am 18.02.2021 angeheftet und am 31.03.2021 wieder abgenommen.

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mindelheim ist somit am 18.02.2021 amtlich bekannt gemacht und tritt entsprechend dem Beschluss des Feriausschusses vom 15.02.2021 ab dem 01.04.2021 in Kraft.

Mindelheim, 01.04.2021

Stadt Mindelheim

  
Wolfgang Heimpel  
Stadtkämmerer

